

Sanatio matrimonii in radice.

Der unter obiger Aufschrift bezeichnete Gegenstand dürfte schon an sich nicht ohne Interesse sein, da es sich dabei um die Ausübung eines bedeutenden Rechtes handelt, welches öfters in der Geschichte, besonders nach Zeiten eines bedeutenden Konfliktes oder einer großen Verwirrung vorkommt. Ferner ist der Gegenstand nicht ohne praktischen Belang; denn noch ist das apostolische Schreiben vom 17. März 1856 an die Bischöfe des Kaiserthumes Oesterreich in Geltung und Kraft. Ferner ist in der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs in §. 139 ausdrücklich bestimmt: „Sollte ernstlich zu besorgen sein, daß die Gatten oder einer von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müßte beim heiligen Stuhle um Heilung der Ehe in der Wurzel nachgesucht werden.“

1. Worin sie besteht.

Die Sanatio matrimonii in radice oder a radice wird öfter auch dispensatio in radice genannt und die Ausdrücke: facultas sanandi in radice oder dispensandi in radice, kommen ohne Unterschied vor. Man könnte eben so gut und fast noch bezeichnender sagen: Sanatio radiceis matrimonii, indem eigentlich die radix der Ehe, welche an einem Gebrechen leidet, von diesem befreit oder geheilt wird. Der Fehler nämlich, das Gebrechen, der Abgang, der Mangel, um dessentwillen vom Anfange an der Konsensus der (vermeintlichen) Ehegatten, welcher die radix der Ehe ist, so krank war, daß er null und nichtig war, wird gehoben und wird so gehoben, als wäre das Gebrechen nie dagewesen und als wäre der Konsensus vom Anfange an ganz gesund, also vollkommen gültig gewesen. Darin besteht nun die sanatio

in radice, nämlich in der gänzlichen Wegnahme oder Beseitigung jenes Gebrechens, womit die Ehe eingegangen worden war und durch dessen Vorhandensein sie null und nichtig war, so daß daraus die Wirkungen nicht hervorgehen konnten, welche sonst aus einer rechtmäßigen Ehe entspringen.

Es ist leicht einzusehen, daß alle Ehehindernisse, welche absolut indispensabilia sind, auch insanabilia sind. Wo nämlich der Konsens in die Ehe und darum die Ehe selber vermöge göttlichen Rechtes ungiltig ist, also bei dem Hindernisse des bestehenden Ehebandes, ist auch eine sanatio in radice nicht möglich. Wo die Ehe vermöge eines natürlichen Rechtes ungiltig ist, z. B. wegen Zwang, wegen Irrthum in der Person, ist auch eine sanatio in radice nicht möglich. Diese kann nur statthaben bei den ex jure ecclesiastico entspringenden, oder bei den positiv kanonischen Hindernissen.

2. Der Papst sanirt Ehen in radice.

Die Sanatio matrimonii in radice ist ein Akt der päpstlichen Machtvollkommenheit. Wir glauben dieses hier zu erweisen nicht nöthig zu haben. „Scio,” schreibt Benedikt XIV. noch als Lambertini und als Sekretär der S. Cong. Concilii, „Summum Pontificem posse dispensere in radice matrimonii.” Und anno 1755 schreibt er als Papst: „Solius Romani Pontificis est, dispensationes in radice matrimonii indulgere.” Eben derselbe Papst sagt auch, daß durch diesen Akt der päpstlichen Jurisdiction nur die impedimenta canonica, i. e. die ex lege ecclesiastica entspringenden behoben werden können, diese aber alle. So wahr dieses an sich ist, werden doch selbst bei den ausgebehntesten Fakultäten dieser Art stets einige impedimenta ausgenommen, namentlich immer die voti solemnis und ordinis, obwohl auch diese nur positiv kanonische sind.

Als Bedingungen, daß der Papst von dieser seiner Machtvollkommenheit Gebrauch machen könne, werden angegeben: a) daß der Konsensus bei Abschließung der (ungiltigen) Ehe ein

verus und serio datus gewesen, oder die species extrinseca matrimonii da sei, also die faktische Abschließung der Ehe wird vorausgesetzt und der bestimmte Wille, die bestimmte Meinung oder Intention der Nupturienten, eine Ehe zu schließen. — Ohne diesen anfänglichen Konsensus ist eine sanatio in radice nicht möglich, es ist ja gar keine radix da, gar kein Konsensus, der als krank einer Heilung bedürfte. Daher könnte eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung (consensus fictus, §. 93 der Anweisung f. d. g. G. D.) ungültig wäre, nicht in radice sanirt werden. — Wenn von zwei Personen allgemein vermuthet wird, daß sie bereits miteinander verehelicht seien (Gesetz über die Ehe der Katholiken in Oesterreich, §. 40), oder wenn zwei Personen sich fälschlich für Eheleute ausgeben und an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, allgemein dafür gehalten werden (Anweisung §. 84), kann von einer sanatio in radice keine Rede sein. Bei einem bloßen Konkubinate fehlt ja die radix ganz, kann daher keine sanirt werden. Ebenso wenig kann die sanatio einer Ehe in radice geschehen, wenn zwei Personen in einer Scheinehe leben, bei deren Eingehung beide Parteien oder beide Personen wußten, daß ihnen ein Hinderniß im Wege stehe, wo sie also mala fide die Eheabschließung machten. Sie konnten ja dabei und wollten bei ihrer Kenntniß von dem der Gültigkeit entgegenstehenden Hindernisse an nichts Anderes denken, als an einen Konkubinat. Hier fehlt also wieder die radix, die sanirt werden könnte und sollte. Es ist aber gewiß, daß in diesem Falle bei beiden Eheverbern nicht eine notorietas facti, sondern eine notorietas juris vorhanden sein müßte, d. h. daß ihnen nicht bloß der Umstand, der ein Hinderniß begründet, z. B. die Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehebruch, bekannt sein müßte, sondern daß sie auch wissen müßten, daß eben dieser Umstand ein Ehehinderniß begründe. — Wenn zwei Personen bei Schließung der Ehe das Hinderniß nicht wußten, nachher aber, da sie es erführen, doch als Ehegatten zu leben fortführen, kann eine sanatio in radice dennoch stattfinden.

Hier war ja vom Anfange ein *consensus verus* da, also eine *radix*, die sanirt werden kann. Wie aber, wenn bei Abschließung der Ehe Ein Theil von dem Vorhandensein des Hindernisses Kenntniß hatte, also *mala fide* gehandelt hat, während der andere Theil, unbekannt mit dem Hindernisse, *bona fide* gehandelt hat: kann in diesem Falle eine *sanatio in radice* geschehen? Es gibt wohl Einige, welche diese Frage mit „Nein“ beantworten. Ihre Gründe werden aber kaum zureichen. Allerdings glauben wir auch, daß in diesem Falle für gewöhnlich werde ein neuer Konsensus gefordert werden, so daß vom Hindernisse dispensirt und dann die Ehe konvalidirt wird. Allein wenn es sich darum handelt, ob in diesem Falle die *sanatio in radice* statthaben könne, nehmen wir keinen Anstand, die Frage zu bejahen, und es kann allerdings auch Fälle geben, wo die bloße Dispens nicht rathsam, dagegen die *sanatio* angezeigt erscheint. Man muß nie vergessen, daß der Kirche weit mehr daran liegt, daß, wo es sein kann, aus der Scheinehe eine wirkliche werde, als umgekehrt, daß sie aufgehoben werde. Vielleicht dürfte dieses der Fall sein, daß jener Theil, der um das Hinderniß wußte, auch derjenige sein müßte, der um die *sanatio* wüßte.

b) Wird erfordert zur Ertheilung der *sanatio matrimonii in radice* eine *gravissima causa*, oder doch *gravis causa*. Eine solche wäre z. B. wenn ohne Fakultäten des Papstes die Dispens ab *impedimentis dirimentibus* ertheilt worden wäre.

Sehr Viele verlangen auch, damit die Ehe in *radice* sanirt werden könne, die *perseverantia consensus*, den ursprünglich die beiden Nupturienten sich gegeben haben, oder mit andern Worten, daß der erste Konsens moralisch fortbestehe. — Allein diese Nothwendigkeit scheint nicht vertheidigt werden zu können. Es kann allerdings geschehen und ist geschehen, daß Päpste bei Ertheilung einer Sanation dieses Fortbestehen des Konsenses ausdrücklich verlangen, und dort muß dasselbe erforscht werden. Allein eben daraus folgt, daß es nicht eine absolut nothwendige Bedingung ist, die sich von selber versteht, damit die Sanation

ausgesprochen werden könne. Benedikt XIV. nennt unter den Bedingungen zur Verleihung einer Sanation nirgends dieses moralische Fortbestehen des ersten Konsenses und hat selber in *radice matrimonii* dispensirt in einem Falle, wo der eine Ehegatte bereits um Auflösung der (ungiltigen) Ehe eingeschritten war.

Die *sanatio in radice* kann auch geschehen, z. B. *propter legitimationem prolis*, wenn einer der Ehegatten bereits gestorben ist, ja sogar, wenn beide schon gestorben sind.

3. Wirkungen der *Sanatio in radice*.

Die vorzüglichsten Wirkungen der *sanatio in radice*, die wir nur kurz vorführen wollen, sind folgende:

a) Bezüglich der Ehegatten. Die ursprüngliche oder primitive Gültigkeit der Ehe. Es entsteht nun die Frage, welche von Einigen auch affirmative beantwortet worden ist, ob dazu ein neuer Konsens der Ehegatten erfordert werde? Diese Frage muß entschieden mit „Nein“ beantwortet werden. — Wenn die Erneuerung des Konsenses nothwendig wäre, würde ja aus der *sanatio in radice* eine bloße *dispensatio*. Vorkommen kann es freilich, daß aus Gründen in dem einen oder andern Falle ausdrücklich ein neuer Konsensus gefordert wird. Wo in der Konzeption diese Bedingung ausdrücklich gesetzt ist, muß er freilich eingeholt werden, dann wird die Ehe nicht so sehr in *radice* sanirt, als vielmehr mit Dispens konvalidirt. Wäre das erste Mal gar kein Konsensus oder kein wahrer Konsensus der Ehegatten vorhanden gewesen, z. B. weil Beiden das Hinderniß bekannt war, muß freilich der Konsensus gegeben werden. Es ist aber hier auch keine *sanatio*, sondern eine *dispensatio*, nach welcher die Ehe konvalidirt wird. — Wäre überhaupt bei der *sanatio in radice* die Erneuerung des Konsenses nothwendig, so könnte sie nur *inter vivos* geschehen. Die *sanatio* kann aber *propter prolem* auch stattfinden, wenn Ein Ehegatte, ja wenn beide gestorben sind. — Ferner könnte, wenn der *novus consensus* nöthig wäre, die *sanatio* nur mit Wissen und Zustimmung

mung der (vermeintlichen) Ehegatten geschehen, während sie doch vorgenommen werden kann, ohne daß der eine Ehegatte darum weiß, ja ohne Vorwissen beider Ehegatten. — Wenn eine Ehe in radice sanirt worden wäre und einem Ehegatten würde später der Umstand, der bei der Eingehung seiner Ehe ein Hinderniß begründete, bekannt (cognitio facti), oder es würde ihm jetzt erst bekannt, daß dieser damalige Umstand ein Ehehinderniß begründete (cognitio juris), und er wollte darum dieses benützen und die Gültigkeit der Ehe bestreiten, so könnte er dieses nimmer, die Ehe könnte nimmer für ungültig erklärt werden. Denn das vitium, das im Anfange im Wege stand, ist durch die sanatio total behoben, so als hätte es nie existirt, oder durch die sanatio hat das Gesetz, welches dieses vitium zu einem Ehehindernisse macht, auf die vorliegende Ehe gar keine Anwendung gehabt.

Daß die moralische Fortdauer des zuerst gegebenen Konsenses nicht erfordert werde, wurde schon früher gesagt.

b) Bezüglich der Kinder. Die plenissima legitimatio derselben, und zwar nicht bloß der nach der sanatio gebornen, sondern auch der vor derselben, nach gegebenem primitiven Konsense gebornen. Dieses gilt ganz gewiß quoad omnes spirituales effectus, z. B. zur Erlangung der heiligen Weihen, oder der Kirchenämter, wo eheliche Geburt erfordert wird. — Eine etwas schwierigere Frage wäre diese: ob diese sanatio auch die bürgerlichen Wirkungen (effectus civiles) der Ehe hervorbringe, z. B. in Bezug auf Erbschaft, Sukzession?

Daß im päpstlichen Gebiete, d. i. im Kirchenstaate, so er unter der weltlichen Herrschaft des Papstes steht, mit der sanatio in radice im vollen Sinne die bürgerlichen Wirkungen einer Ehe gegeben seien, braucht kaum bemerkt zu werden. — Daß dasselbe auch dann der Fall sei, wenn die kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen einzig und allein für die Beurtheilung der Ehen maßgebend ist, wie dieses ehemals in katholischen Reichen, z. B. Oesterreich, der Fall war, unterliegt gewiß auch keinem Anstande. Wo aber gegenwärtig die Gesetze eines Staates

einige Bestimmungen enthalten, z. B. in Bezug auf Form der Abschließung, unter deren Beobachtung sie bei einer Ehe erst die bürgerlichen Wirkungen eintreten lassen, kann die *sanatio in radice* den Mangel ihrer Beobachtung nicht ersetzen, also der Ehe die bürgerlichen Wirkungen nicht geben; denn die *sanatio* hebt nur die *ex lege ecclesiastica* entspringenden *impedimenta* auf. Wo z. B. eine Ehe nach den Landesgesetzen, wie in Frankreich, als Zivilehe, d. i. vor der weltlichen Behörde, eingegangen werden muß, um sich der bürgerlichen Wirkungen zu erfreuen, kann die kirchliche Abschließung allein diese Wirkungen nicht geben, und ebenso wenig eine *sanatio in radice*.

Was dormalen Oesterreich betrifft, dürfen wir sagen, daß, von was immer für einem aus dem Kirchengesetze entspringenden *impedimentum dirimens* oder *impediens* eine Ehe in *radice* sanirt werde, die bürgerlichen Wirkungen der Ehe auch vollständig da seien. Sowohl §. 36 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich, als auch §. 94 der in §. 3 des genannten Gesetzes ausdrücklich anerkannten Anweisung f. d. g. G. D. sagen ausdrücklich, daß die konvalidirte Ehe in Betreff der bürgerlichen Rechtswirkungen so zu betrachten sei, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden. Die *Sanatio in radice* ersetzt aber ganz die Konvalidation. — Wenn eine Ehe ungültig eingegangen wäre und für ungültig erklärt würde, kann sie die bürgerlichen Wirkungen einer Ehe nicht haben; denn der Staat läßt diese nur eintreten bei einer Verbindung, welche wahrhaft eine Ehe ist. Wo aber eine solche ist, treten auch die bürgerlichen Wirkungen ein, §. 12 der Anweisung. Ist nun eine *sanatio in radice* erfolgt, so sind die beiden Ehegatten so zu betrachten, als wären sie nie unfähig, sondern immer fähig gewesen zur Schließung einer gültigen Ehe.

Wo aber das Gesetz über die Ehen in Oesterreich ausdrücklich die bürgerlichen Wirkungen von gewissen Bedingungen abhängig macht, müssen diese gesetzt werden, z. B. bei Minderjährigkeit, gerichtlich bewiesenem Ehebruch u. s. w. Deren Ab-

gang kann aus dem oben angegebenen Grunde auch in Oesterreich die *sanatio in radice* nicht ersetzen. Namentlich bezüglich des gerichtlich bewiesenen Ehebruches, auch im Falle, wo er kein *impedimentum dirimens* ist, sagt das Gesetz über die Ehen in §. 37, daß einer damit eingegangenen Ehe „die ihr durch das Gesetz versagten bürgerlichen Rechtswirkungen ganz oder theilweise nur durch die Gnade des Landesfürsten nachträglich zuerkannt werden.“

4. Verschiedenheit von der *Dispensatio*.

Daß die *sanatio in radice* von der *simplex dispensatio* verschieden sei, erhellt eigentlich aus dem Gesagten schon zur Genüge. Bei der *Dispensatio*, welche vor Schließung der Ehe ertheilt wird, ist der Unterschied ohnehin klar. Wenn aber auch nach schon geschlossener Ehe die *dispensatio* von einem Hindernisse ertheilt wird, ist diese verschieden von der *sanatio*.

a) Bei ertheilter Dispens muß die Konvalidation der Ehe erfolgen und daher der Konsens erneuert werden. Es müssen daher beide Theile darum wissen. Darum sagt §. 139 der Anweisung: „Sollte ernstlich zu besorgen sein, daß die Gatten oder einer von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müßte bei dem heiligen Stuhle um Heilung der Ehe in der Wurzel nachgesucht werden.“ Die Dispensation äußert ihre Wirkung auf die Ehe erst, wenn die Konvalidation erfolgt ist.

b) Die Dispens kann daher nur ertheilt werden, so lange die Ehegatten am Leben sind.

c) Eine Dispens kann in manchem Falle vielleicht ertheilt werden, wo beide Ehegatten bei Eingehung der (ungiltigen) Ehe weder in einer Unwissenheit der Thatsache, noch des Rechtes befangen waren, sondern um das Hinderniß wußten. In diesem Falle, wenn Beide darum wußten, fände eine *sanatio in radice* nicht statt.

d) Eine Dispens bezieht sich in der Regel nur auf Einen vorliegenden Fall und auf ein einzelnes Hinderniß; die *sanatio*

in radice kann für einen einzelnen Fall geschehen, kann aber auch gleich auf eine ganze Reihe von Fällen sich erstrecken und zugleich mehrere Hindernisse umfassen.

e) Gewöhnlich hebt man besonders auch hervor, daß bei der sanatio die Ehe als legitim vom ersten Momente des Abschlusses gilt, während bei der nachfolgenden Dispens sie es eigentlich erst vom Momente der Konvalidation an wird. Praktisch scheint dieses von keinem Belange zu sein, da §. 94 der Anweisung sagt: „Nach erfolgter Konvalidation ist die Ehe in Betreff der bürgerlichen Wirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden. Eben dieses gilt von den kirchlichen Wirkungen, wenn auch nur Ein Theil zur Zeit der Eheschließung in Unwissenheit der Thatsache oder des Rechtes befangen war.“ Es ist übrigens kein Zweifel, daß bei der sanatio in radice in einem Tauffcheine gar keine Erwähnung zu geschehen hätte, daß das vor derselben geborne Kind ehelich sei per legitimationem oder legitim-ehelich, oder wie immer sonst der Ausdruck ist. Bei der sanatio ist die legitimatio plenissima, bei der Konvalidation ist sie bloß plena.

f) Die sanatio kann auch motu proprio, ohne Ansuchen einer Partei, erfolgen, und zwar ist dieses meistens der Fall.

5. Einige Beispiele der sanatio in radice.

Es ist hier durchaus nicht die Absicht, zurückgehen zu wollen auf die ersten Fälle, wo die sanatio in radice vorkommt, noch viele derselben anzuführen. Es sollen nur ein paar Fälle erwähnt werden, welche zeigen, daß diese Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine außergewöhnliche sei, und daß das Oberhaupt der Kirche von dieser seiner apostolischen Machtvollkommenheit nur unter sehr dringenden Umständen Gebrauch mache, weil die ehelichen Verhältnisse in anderer Weise sich kaum regeln lassen, und welche zugleich eine Aehnlichkeit darbieten mit der für Oesterreich im Jahre 1856 gewährten sanatio.

Unter der katholischen Königin Maria in England (1553 bis 1558) wurde wieder die Verbindung mit der katholischen Kirche und mit Rom hergestellt. Unter Heinrich VIII., der England von Rom losgerissen und unter Eduard VI., unter welchem der Protestantismus gewaltsam eingeführt wurde, mögen viele Ehen in von der Kirche verbotenen Grade eingegangen worden sein. Bei Herstellung der päpstlichen Autorität in England unter Maria wurden diese Ehen in radice sanirt.

Der Erzbischof von Trier, welcher dem Emser Kongresse (1786) unglücklichen Andenkens beigewohnt, aber schon 1787 mit dem Papste sich versöhnt und um Quinquennalien gebeten hatte, hatte in mehreren *impedimentis dirimentibus* eigenmächtig dispensirt, welche Ehen dann Pius VI. in radice sanirte. Dasselbe war der Fall in der Diözese Pistoja, wo Scipio Ricci, der 1786 die berühmte Synode gehalten hat, eine gleiche Macht zu dispensiren sich angemast hatte.

Man kann sich denken, welche Ehen mit positiv kanonischen Hindernissen und namentlich mit dem Hindernisse der Klandestinität, also nicht *coram parochia proprio unius vel alterius conjugum*, sondern als bloße Zivilehen, in Frankreich vom Jahre 1789 bis 1801 mögen eingegangen worden sein. Daher hat Pius VII. durch den Kardinal Kaprara schon im Jahre 1801, wo das Konkordat mit dem Consul Napoleon abgeschlossen wurde, den Bischöfen Frankreichs die Vollmacht, die Ehen in radice zu saniren, gegeben, und sie 1809 nochmals erneuert. In diesem Falle forderte aus sehr begreiflichen Gründen Kaprara ausdrücklich, daß die *perseverantia* oder *permanentia consensus* gewiß sei. — Pius VIII. hat im Jahre 1830 den westpreussischen Bischöfen (Köln, Trier, Baderborn, Münster) die Vollmacht gegeben, gemischte Ehen in radice zu saniren, welche, mit Hintansetzung der *forma Tridentina* oder mit andern positiven Hindernissen, ungültig eingegangen worden waren. Es waren nämlich manche solche Ehen vor dem protestantischen Pastor abgeschlossen worden.

6. Sanatio von Ehen in Oesterreich.

Eine umfassende sanatio oder dispensatio matrimonii in radice ist in dem apostolischen Schreiben enthalten, welches unter dem 17. März 1856 an die Bischöfe des Kaiserthumes Oesterreich gerichtet wurde. Die traurigen Verhältnisse, welche eine so außerordentliche Maßregel nothwendig machten, wurden in der Linzer prakt. theol. Monatschrift im Jahre 1852 von S. 65 an einmal vom Schreiber dieser Zeilen berührt. Das Breve selbst ist im Linzer Diözesanblatte a. 1856, St. 48, S. 407 abgedruckt, wir setzen es daher nicht hieher. Die dasselbe einbegleitende und erklärende bischöfliche Verordnung setzen wir hieher, da Veranlassung und Durchführung des Breve sich nicht besser sagen ließen:

„Man wird erst in einiger Zeit, wenn auf Grundlage des Konkordates die kirchliche Anschauung der Verhältnisse und das kirchliche Leben mit Gottes Hilfe mehr ausgebildet und befestiget sein wird, recht erkennen, an was für einem Abgrunde Oesterreich vor dem Konkordate stand, und welch' eine Gnade der Allbarmherzige ihm durch diese Vereinbarung der zwei obersten Gewalten zuwendete. Die Herzen waren in Oesterreich noch katholisch, die Grundsätze und die Praxis vielfältig ganz unkatholisch. *Misericordiae Domini, quia non sumus consumti; quia non defecerunt miserationes ejus.*

„Dieser Mangel an Katholizität mitten im Katholizismus offenbarte sich in vielen Ländern Oesterreichs insbesondere auf dem Gebiete der Ehe. Die Kirche hat ihr unveräußerliches Recht, Ehehindernisse, trennende und verbietende, zu setzen, im Konzil von Trient (Sess. 24. can. 3. 4.) feierlich ausgesprochen; sie hat solche auch wirklich gesetzt; und dennoch hat mancher Priester in Oesterreich, der ganz katholisch sein wollte und es auch wirklich zu sein glaubte, auf dieselben, wenigstens auf einen großen Theil derselben, lediglich nicht geachtet, und war vielleicht, wenn etwa die Hirten der Kirche auf dieselben als in voller Kraft bestehende hinwiesen, schwer eines Bessern zu belehren.

„So mußte es kommen, daß eine große Anzahl von Ehen geschlossen wurde, die vor Gott und vor der Kirche, also in der Wirklichkeit, keine Ehen waren.

„Um diesem beklagenswerthen Uebelstand zu begegnen, hat der heilige Vater, kraft jener Machtfülle, die er von dem göttlichen Stifter der Kirche empfangen hat, und Kraft jener Liebe, mit der er die zu ihm, dem allgemeinen Vater der Christenheit, vertrauensvoll zurückkehrende Tochter, die Kirche Oesterreichs, umfängt, unter dem 17. März des gegenwärtigen Jahres den Bischöfen des gesammten Kaiserthums Oesterreich die Fakultät ertheilt, alle Ehen in der Wurzel zu heilen (*in radice sanandi*), die um der in dem Breve angegebenen Hindernisse willen bis auf den Tag, da die Bischöfe dieses Breve erhalten würden, ungiltig eingegangen worden seien. Ich erhielt das erwähnte Breve am 18. Juni d. Js. während meiner Anwesenheit bei der bischöflichen Versammlung in Wien, und machte an demselben Tage von dieser großen, in solcher Allgemeinheit seltenen, wenn nicht einzigen, Fakultät für die meiner Leitung vom Herrn anvertraute Diözese Linz Gebrauch, indem ich auf Grund derselben alle die genannten ungiltigen Ehen, die etwa in dieser Diözese vorkommen, *in radice* sanirte.

„In Folge dieser Sanirung sind nun die in Frage stehenden Ehen ohne alles Weitere giltig, und haben alle Rechtswirkungen, als ob sie von Anfang giltig eingegangen worden wären; es bedarf also keiner Konvalidation derselben mehr, und wenn ein Priester wahrnimmt, daß Ehegatten wegen eines in dem Breve erwähnten Hindernisses die Ehe ungiltig eingegangen hatten, aber in *bona fide* leben, wird er sie nicht beunruhigen, und somit sie auf die ehemalige Beschaffenheit ihrer Verbindung gar nicht aufmerksam machen; wenn hingegen Ehegatten sonst zur Kenntniß des Hindernisses, das ihren Ehen entgegenstand, gelangen, und ihre Unruhe ihm nun offenbaren (wie es in der jüngsten Zeit wiederholt geschehen ist), wird er ihnen mit Freude sagen können, daß ihre Ehe, die vor dem 18. Juni d. Js. un-

giltig war, seither vollkommen, und in der Art giltig sei, daß ihre Verbindung auch für die frühere Zeit alle Rechtswirkungen einer giltigen Ehe habe. — Daß das mit dem morgigen Tag in's Leben tretende kirchliche Ehegericht auf Grund dieser Sanirung jede Anfechtung einer solchen Ehe zurückweisen werde, bedarf keiner Erinnerung. Deswegen ist auch kein Grund vorhanden, warum die Sanirung im Trauungsbuche zu bemerken wäre.

„Es ist aber wohl zu beachten, daß diese Sanirung nur gewisse, nicht alle kanonischen Ehehindernisse betrifft; und eben so, daß sie sich nur auf die Ehen erstreckt, die vor dem 18. Juni d. Js., und nicht später, eingegangen wurden. Wenn demnach ein anderes kirchliches Ehehinderniß obwaltete; oder eines der in dem Breve bezeichneten nebst einem andern; oder die Ehe seit dem 18. Juni d. Js. mit einem solchen Hindernisse (z. B. Verwandtschaft im 3. oder 4. Grade nach kirchlicher Berechnung, unehrbarer Schwägerschaft im 1. oder 2. Grade) eingegangen wurde, so ist die Konvalidation der Ehe, wosern das Hinderniß ein dispensables ist, einzuleiten, oder bei sehr wichtigen Bedenken, die gegen eine solche Konvalidation sich erheben, in einzelnen Fällen die *Sanatio in radice* beim h. Stuhle anzusuchen.

„Die gewöhnlichen Quinquennal-Fakultäten geben keinem Bischöfe die Befugniß, die Dispens im 3. oder 4. Grade der Verwandtschaft oder ehrbaren Schwägerschaft auch dann zu ertheilen, wenn der zweite Grad berührt wird. Sollte daher irgendwo ein Bischof wegen irriger Deutung der päpstlichen Fakultäten die Dispens in einem solchen Grade ertheilt haben, so wäre diese ungiltig, und somit auch die auf Grund einer solchen Dispens eingegangene Ehe ungiltig. Der heilige Vater bevollmächtigt nun in dem erwähnten Breve die Bischöfe der österreichischen Monarchie, auch die aus einem solchen Grunde nichtigen Ehen bis zu dem gedachten Zeitpunkte in *radice* zu saniren, und ich habe auch von diesem Theile der Fakultät für den Fall, daß etwa derartige Ehen in der Diözese vorgekommen sein sollten, Gebrauch gemacht. Hierbei bemerke ich nur noch, daß mein hoch-

seliger Herr Vorfahrer zur Zeit, als der heilige Vater flüchtig in Gaëta lebte, außerordentliche Fakultäten von demselben gehabt habe.

„Uebrigens muß ich der Hochwürdigen Geistlichkeit aufgeben, von dieser kirchlichen Verfügung keine öffentliche, und außer den Fällen, wo das heilige Hirtenamt etwas Anderes fordert, auch keine private Erwähnung zu machen.

„Anbei habe ich das feste Vertrauen, es werde auch die Erwägung dieser kirchlichen Verfügung beitragen, um in der Hochwürdigen Seelsorgsgeistlichkeit die Ueberzeugung zu befestigen, mit welcher Genauigkeit das kirchliche Ehegesetz gehandhabt werden müsse, um nicht für ungiltige Ehen und deren Folgen vor Gott und der Welt verantwortlich zu werden.“

Ausdrücklich ist im apostolischen Breve bestimmt, daß die Ehe, um in radice sanirt werden zu können, juxta formam a Concilio Tridentino praescriptam geschlossen sein müsse. Diese Forderung ist klar, da auch das bürgerliche Gesetz sie verlangte und die Zivilehe in Oesterreich nie Geltung hatte. Daß, wenn ein anderes impedimentum dirimens noch im Wege stünde, als die im Breve erwähnten, sich darauf die sanatio in radice nicht erstrecken würde, leuchtet auch leicht ein.

Die Hindernisse, auf welche die Vollmacht, in radice zu saniren, sich erstreckt, sind: 1) Geistliche (Anweisung f. d. g. C. D. §. 27) und 2) bürgerliche Verwandtschaft (§. 28, 29); 3) Schwägerschaft ex copula illicita (§. 31); 4) justitia publicae honestatis (§. 33, 34, 35); 5) Verwandtschaft im dritten oder vierten Grade, berührend den zweiten (§. 26); 6) Schwägerschaft ex copula licita im dritten oder vierten Grade, berührend den zweiten. Der dritte Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei gleichen Seitenlinien und der vierte Grad derselben sind hier nicht erwähnt, weil in diesen die Bischöfe dispensiren konnten und vielfach durch Delegation ihrer Fakultät auf die Herren Pfarrer vorzusorgen gesucht hatten, daß nicht ungiltige Ehen geschlossen würden.

Die *justitia publicae honestatis* nach §. 33 und 34 kommt kaum vor. Viel eher aber die aus einem Eheverlöbniß entspringende, da den Verlöbniß kein Gewicht beigelegt wurde; die Schwester der Verlobten oder den Bruder des Verlobten heirathen kommt schon vor. — Auch die geistliche Verwandtschaft kommt als Hinderniß öfter vor. Sie wurde in der Linzer theol. Quartalschrift im Jahre 1854, S. 3, darum eigens einmal behandelt. Die unehrbare Schwägerschaft kam öfters vor. Wegen der Wichtigkeit wurde sie in der Linzer theol. Monatschrift im Jahre 1852 von S. 66 an eigens näher erörtert. Der gradus tertius tangens secundum sowohl der Verwandtschaft als der ehrbaren Schwägerschaft kommt wohl öfters vor. Es ist aber seit vielen Jahren her vielfach darauf aufmerksam gemacht worden, daß in diesem Grade ausdrücklich um Dispens einzugeben sei, so daß man kaum glauben soll, ein solcher Fall sei übersehen worden, wenn gleich Mancher um Dispens eingab in der irrigen Meinung, sie sei nur „des Gewissens halber“ einzuholen.

Wenn eine mit einem der genannten Hindernisse seit dem 18. Juni 1856 geschlossene Ehe vorkäme, wäre sie nicht in radice sanirt, sondern es wäre nach §. 139 der Anweisung vorzugehen. Daß aber für diesen einzelnen Fall eine solche *sanatio* beim heil. Stuhle nachgesucht werden könnte, sagt der nämliche Paragraph selber am Schlusse.

Ein anderes positiv kanonisches Hinderniß, welches dem Schreiber schon vorgekommen ist und auf welches sich auch die Fakultät *sanandi in radice* nicht erstreckt, ist das des Ehebruches. Bürgerlich fand und findet die Abschließung der Ehe nur Beaufständigung, wenn der Ehebruch gerichtlich bewiesen ist. Es könnte aber allerdings als *casus conscientiae* noch der Fall vorkommen, wo der Ehebruch gar nicht bewiesen, wohl aber mit einem Eheversprechen begleitet war, oder gar mit Nachstellung nach dem Leben von Seite einer der ehebrecherischen Personen, welche Erfolg hatte (§. 36 der Anweisung). In diesem Falle wäre nach §. 87 um Nachsichtgewährung einzuschreiten.